

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0804

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 30.05.2017

Beratungsfolge

Rat

13.06.2017 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010:

8. Änderungssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 (Übertragung von Aufgaben)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert von 100.000,00 € bis zu 250.000,00 € übertragen. Über Vergaben zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € sind die Ratsmitglieder in geeigneter Weise zu informieren

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 auf Antrag der CDU-Fraktion entschieden, dass der Haupt- und Finanzausschuss künftig erst ab einem Auftragswert von 100.000,00 € für die Entscheidung über Vergaben zuständig ist. Bisher lag die Grenze bei 50.000,00 €. Ab 250.000,00 € ist weiterhin der Rat für Vergabeentscheidungen zuständig.

Die Mitglieder des Rates werden ab August 2017 über Vergaben des Vormonats im Bereich zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € mit einer tabellarischen Übersicht, die im Wesentlichen die bisherigen Informationen der Sitzungsvorlage enthält, im Ratsinformationssystem SESSION informiert.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

keine